

Satzung des Tischtennisclubs Halle e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tischtennisclub (TTC) Halle e.V." und hat seinen Sitz in Halle. Er ist beim Amtsgericht Halle-Saalkreis im Vereinsregister eingetragen (Nummer: VR 1420).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Verein ist, seinen Mitgliedern den Tischtennissport zu ermöglichen und ihre Interessen auf gemeinnütziger Grundlage zu wahren. Der Verein regelt die sportlichen Beziehungen seiner Mitglieder auf der Grundlage der Verbandsfestlegungen und der geltenden Regeln für den Wettspielbetrieb. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließt der Verein notwendige Ordnungen.
Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich.
3. Der Verein ermöglicht in seiner Abteilung Rollstuhltischtennis, Rollstuhlfahrern ihren Freizeit-, Wettkampf- und Rehabilitationssport zu betreiben.
4. Der Verein verwendet alle materiellen und finanziellen Mittel ausschließlich für die Lösung satzungsgemäßer Aufgaben und verfolgt gemeinnützige Ziele. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an Mitglieder und Dritte sind unzulässig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- d) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

2. Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die vereinseigenen Sportmaterialien zu nutzen.
- b) Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder stimmberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins und dessen Mitglieder zu wahren,
- den Beitragssatz entsprechend den Festlegungen in der Finanzordnung zu entrichten,
- pflegsam mit den zur Verfügung gestellten Sportmaterialien umzugehen und im Rahmen seiner Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Trainings- und Spielordnung zu beachten.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung,
- Ausschluss,
- Auflösung
- Tod.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat und durch Abgabe der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied

- a) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
- b) länger als ein halbes Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und einer schriftlichen Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- c) wiederholt den Trainingsbetrieb stört und es deswegen bereits mehrfach vom Trainerteam ermahnt worden ist. Die Abmahnung eines minderjährigen Mitgliedes kann mündlich nur gegenüber einem Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden (Elterngespräch).

Der Auszuscheidende hat seine Mitgliedskarte, sowie etwaige in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände (Bekleidung u.ä.) zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Ebenso erfolgt keine anteilige Rückzahlung der entrichteten Beiträge und Gebühren.

5. Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Personen können Ehrenmitglied des Vereins werden. Ehrenmitglieder werden durch die jeweilige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt und sind beitragsbefreit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

1a. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zur Einreichung von Anträgen - ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher per E-Mail bekannt zu geben.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand ein.

Der Einladung sind die Jahresrechnung des Vorjahres sowie fristgerecht eingegangene Anträge beizufügen. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über den Versammlungsleiter beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung und Ordnungen des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, allgemeine Abstimmungen und Wahlen einfacher Mehrheit gültiger Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und eine Revisionskommission, die den Kassenbericht des Schatzmeisters prüft und in der jährlichen Mitgliederversammlung darüber informiert.

1b. **außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- auf Beschluss des Vorstandes,
- auf schriftlichen Antrag, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordert.

2. **Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern.

Von den Vorstandsmitgliedern sind folgende Funktionen auszufüllen:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Sportwart
- Frauenwart
- Jugendwart
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressewart
- Verantwortlicher für Sponsoring
- Abteilungswart Rollstuhltischtennis

Von einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen bekleidet werden.

Für weitere ständige und zeitweilige Aufgaben können Beauftragte eingesetzt werden, die dem Vorstand berichtspflichtig sind.

3. **erweiterter Vorstand**

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des Vorstandes vier bis sechs berufene Vereinsmitglieder.

4. **Protokollführung**

Über die Verhandlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu fertigen, von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen.

**§ 5
Rechtsverkehr**

Der TTC Halle e.V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

**§ 6
Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus:

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen
- Gebühren
- Zuschüsse der Krankenkassen für den Behinderten- und Rehabilitationssport
- Pressehonore, Eintrittsgelder, Erlöse aus Imbissverkauf
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Werbung u.ä.

Für die ihm übertragenen Vermögenswerte übt er Verfügungs-, Besitz- und Nutzungsrechte aus und haftet mit dem vorhandenen Vermögen.

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung des TTC-Halle e.V. geregelt.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können verdienstvolle Sportler, Betreuer, Funktionäre und Förderer des Vereins auszeichnen.

**§ 7
Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung notwendig, auf der 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der Vorstand ist für die Abwicklung verantwortlich.
3. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Bäderamt der halleschen Stadtverwaltung, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung des TTC Halle e.V. tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Halle, 2018-05-29


Uwe Lange
(Vorsitzender)


Falk Paulick
(Stellv. Vorsitzender)